



Geldwäscherechtliche Pflichten - Wahrnehmung durch Dritte: Was und Wie?

Stand: April 2013

Zustimmungsfreies „Outsourcing“:

Identifizierung
des Vertragspartners

Identifizierung
des wirtschaftlich
Berechtigten

Einholung von
Informationen
über den Zweck und
die angestrebte Art
der
Geschäftsbeziehung

Auslagerung auf
**in § 7 Abs. 1 GwG genannte
Dritte,**
z. B. Kreditinstitute,
Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer
ohne Vertrag.
Verantwortung verbleibt beim
Verpflichteten.

Auslagerung
**auf jede andere Person, die der
Verpflichtete für zuverlässig hält**
auf Basis vertraglicher
Vereinbarungen
(§ 7 Abs. 2 GwG).
Maßnahmen werden dem
Verpflichteten angerechnet.

Zustimmungspflichtiges „Outsourcing“:

Bestellung eines
Geldwäschebeauftragten

Entwicklung/Aktualisierung
angemessener
Sicherungssysteme und
Kontrollen

Verfahren u. Informationen zur
Unterrichtung der
Beschäftigten

Maßnahmen zur Prüfung der
Zuverlässigkeit der
Beschäftigten

Aufzeichnung,
Aufbewahrung
(mind. 5 J. - § 8 Abs. 3 GwG)

§ 9 Abs. 3, S. 2 GwG:

☞ **Vorherige (!)
Zustimmung der
Aufsichtsbehörde**

☞ **Vertragliche
Vereinbarungen**